Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim. Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 443. **Sonnabend** den 31. August 1901. 95. Jahrgang.

Die Haftpflicht der Lehrer.

M. Die beiden Paragraphen 823 und 832 des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches verursachen der deutschen Lehrerschaft nicht geringe Sorgen, wie sich aus der gesammten Fachpresse ersehen läßt. Bekanntlich kann der Lehrer nach diesen Bestimmungen nicht nur ersatzpflichtig gemacht werden für Personen- oder Sachschäden, die durch seine Person und durch sein Verschulden verursacht werden (§ 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches), sondern auch — und das ist etwas Neues — für alle diejenigen Schäden, die von seinen Schülern (das Gesetz spricht „von minderjährigen Personen, die ihm unterstellt sind") hervorgerufen werden, falls er nicht nachweisen kann, daß er durch Beaufsichtigung, Ertheilung von Warnungen, Anbringen von Vorsichtsmaßregeln u. s. w. alles Menschenmögliche gethan hat, um einem Unfalle vorzubeugen (§ 832). Dabei berichtet die Presse immer von Neuem über Fälle, in denen die Heranziehung des Lehrers zum Ersatz durch Richterspruch erfolgt ist. Nun mag es wohl sein, daß von gewisser Seite — wir denken hierbei an Versicherungsgesellschaften, welche diesen Zweig des Versicherungswesens cultiviren — die Haftpflichtgefahr hin und wieder ziemlich grell gemalt wird, damit die umworbenen Lehrer das zugesandte Antragsformular schleunigst ausfüllen sollen; es ist aber nicht von der Hand zu weisen, daß die Möglichkeit für den Lehrer besteht, auf diese Weise recht empfindlich geschädigt, vielleicht gar wirthschaftlich ruinirt zu werden; und mit Straußenweisheit ist man im Leben nie weit gekommen; „der kluge Mann baut vor".

Wir stimmen auch abwartenden Naturen gern zu, wenn sie meinen, daß es sicher nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, durch diese beiden Paragraphen eine Hatze gegen den Lehrerstand zu construiren; trotzdem glauben wir für die Zukunft an eine stärkere Heranziehung des Lehrers zur Ersatzpflicht als bisher (denn bekanntlich konnte der Lehrer für seine Person auch schon früher haftpflichtig gemacht werden). Seit der staatlich eingeführten Unfallversicherung weiß z. B. jeder Arbeiter, daß in Unglücksfällen der Staat, die Gemeinde, der Arbeitgeber, die Genossenschaft oder sonst Jemand für ihn eintritt; er findet dies ganz selbstverständlich und kann sich gar nicht denken, daß es anders sein könnte und früher anders gewesen ist. Sollte es nun doch vorkommen, daß er aus irgend einem Grunde keine Entschädigung von einer der obengenannten Seiten erhält, so liegt es sehr nahe, daß er sich nach einem Anderen umsieht, den er verantwortlich machen kann. Ebenso natürlich ist es, daß ein anderer Unfallbeschädigter, für den ein staatlicher Schutz durch die Gesetzgebung nicht besteht, Betrachtungen darüber anstellt, ob nicht Jemand vorhanden sei, der ihn schadlos halten könne. Der Mensch sieht nun einmal immer die Schuld mehr außer sich als in sich, und schon jedes Kind, welches fällt, meint, von einem anderen gestoßen worden zu sein. Dann kommen gewöhnlich noch freundliche Rathgeber, gute Freunde, getreue Nachbarn und dergleichen, die dem Geschädigten zureden, doch ja sein gutes Recht zu suchen u. s. w. Es läßt sich also Ersatzpflichtgefahr nicht in Abrede stellen, und kein Lehrer vermag derselben zu entgehen, denn es braucht sich dabei gar nicht um Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes zu handeln, denn auch im Turnunterrichte, und da besonders, ferner im physikalisch-chemischen Unterrichte, selbst in den Pausen und auf Excursionen kann das Kind zu Schaden kommen.

Man wird hier einwenden, daß der Lehrer sich der Ersatzpflicht entziehen könne, sobald er den Nachweis führe, daß von seiner Seite Alles gethan worden sei, um den Unfall zu verhindern. Ob eine solche Beweisführung immer leicht sein wird? Kinder, und auf solche wird es hier meist ankommen, sind in ihrem Phantasiereichthume recht unzuverlässige Zeugen, der Richter kann ihnen glauben oder auch nicht, beweisen kann er sie nicht. Mit der Beweisführung ist es gerade hier ein eigenes Ding, während doch sonst der Benachtheiligte, der Kläger, den Beweis anzutreten hat, ist es hier umgekehrt: die Schuld wird als erwiesen vorausgesetzt, so lange der Beklagte nicht das Gegentheil beweisen kann. Auf jeden Fall aber, und selbst wenn Freisprechung erfolgt, werden die aufregenden Gerichtsverhandlungen und die Sorge um den Ausgang des Processes die Gesundheit des Angeschuldigten oder gar Angeklagten nachtheilig beeinflussen; wer setzt sich denn gern auf die Anklagebank oder wer hat denn gern mit den Gerichten zu schaffen?

Nach dem Vorausgegangenen liegt es nahe, daß eine gewisse Unruhe und Aengstlichkeit des Lehrers sich bemächtigt, die für die Schule von Nachtheil sein muß. So wird z. B. der Turnunterricht, da hier leicht Unfälle vorkommen können und thatsächlich vorkommen, eine solche Vereinfachung erfahren, daß seine Bedeutung viel verliert. Es ist bereits vorgeschlagen worden, nur noch bodenständige Uebungen vorzunehmen, da Niemand garantiren könne, ob die Turngeräthe absolut sicher seien. — Die naturkundlichen Excursionen und die Schülerausflüge, die so wichtig und unentbehrlich für einen ersprießlichen Unterricht und auch für die Erziehung sind, hat man an verschiedenen Schulen eingestellt u. s. w. Mithin bedenkliche Einschränkungen der verschiedensten Art, und Schulgemeinden und Schulbehörden können hier nicht indifferent bleiben.

Mit der oben erwähnten Beweisführung der Schuldlosigkeit hat es seine Schwierigkeit; es giebt aber doch eine Bestimmung im Gesetz, die dem Lehrer zu Gute kommt, in § 831 heißt es nämlich: „Wer einen Anderen zur Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der Andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt." — Der öffentliche Lehrer ist nun Beauftragter des Staates und der Schulgemeinde, ein gut Theil der Verantwortung kann also, wie wir sehen, dem Auftraggeber zufallen, so vor allen Dingen, wenn Unfälle entstehen in Folge baulicher Mängel, wenn Apparate, Utensilien, Turngeräthe u. s. w. schadhaft sind, ferner wenn Unfälle entstehen bei Schulfesten und dergleichen, die ja mit Genehmigung des Schulvorstandes veranstaltet werden. Es haben daher auch bereits verschiedene Gemeinden ihre Beamten und Lehrer gegen „Amtshaftpflicht" versichert, es wird solches in den Schulzeitungen z. B. berichtet von Elberfeld, Hannover, Erfurt, Modau bei Leipzig u. a.; der Magistrat zu Stolp hat nicht nur sämmtliche Lehrkräfte, sondern auch sämmtliche Schüler (6000 Schüler à 0,63 ℳ) versichert. Im Weimarischen wird versucht, den Staat zur Erstattung der Haftpflichtschäden zu bewegen.

Da eine baldige Klärung und Beseitigung dieser ungesunden Verhältnisse schon im Interesse der Schule geboten ist, so wäre es wünschenswerth, daß die Schulgemeinden sich darüber schlüssig würden, ob sie die Haftpflichtversicherung des Lehrers übernehmen wollen oder ob sie entgegengesetzter Meinung sind. Im letzteren Falle wäre es dann rathsam, wenn der Lehrer auf andere Weise sich Sicherheit vor wirthschaftlicher Schädigung verschaffte und wenn die ganze Lehrerschaft eines Landes die Haftpflichtversicherung selbst in die Hand nähme; für Sachsen käme z. B. das Gesetz vom 15. Juni 1868 sehr zu Statten. Eine Haftpflichtversicherung unter eigener Verwaltung würde hinsichtlich der Prämienzahlung entschieden billiger, in Bezug auf die Banität sicherer und in streitigen Fällen (Fahrlässigkeit oder nicht?) milder werden. Weiteres gehört nicht hierher; es würden dies interne Angelegenheiten sein. Auf jeden Fall ist aber eine baldige Klärung nöthig.

Deutsches Reich.

△ **Berlin**, 30. August. Die hannoversche Provinzialleitung der nationalliberalen Partei hat, um hauptsächlich für die Berathung der landwirthschaftlichen Zölle eine zuverlässige Grundlage zu gewinnen, Fragebogen zur Beantwortung an die Parteifreunde der Provinz Hannover mit folgenden Fragestellungen geschickt:

1) Wie ist im Kreise . . . . . ungefähr das Verhältniß zwischen Großgrundbesitz (über 100 ha), mittlerem Grundbesitz (5 bis 100 ha) und Kleinbesitz (bis 5 ha), und zwar a. bezüglich der Angahl der landwirthschaftlichen Betriebe, b. bezüglich des Gesammtumfanges des Grundbesitzes der einzelnen drei Gruppen? 2) Welche Zweige der Landwirthschaft (Körnerbau, Rindviehzucht, Pferdezucht, Schweinezucht u. s. w.) betreibt in Ihrem Kreise a. der Großgrundbesitz, b. der mittlere Grundbesitz, c. der Kleinbesitz? 3) Welche Getreidearten werden in Ihrer Gegend vorwiegend gebaut, a. vom Großgrundbesitz, b. vom mittleren Grundbesitz, c. vom Kleinbesitz? 4) Baut die landwirthschaftstreibende Bevölkerung in Ihrer Gegend überwiegend Brodkorn (Roggen und Weizen) nur für den eigenen Bedarf an oder kann sie noch Brodkorn verkaufen oder muß sie gar theilweise noch Brodkorn zukaufen? 5) Müssen in Ihrem Kreise die Landwirthe, namentlich die mittleren und die kleineren, sowie die sogenannten „kleinen Leute" in größeren oder geringeren Mengen Futtermittel zukaufen? 6) Welche Futtermittel kommen hierbei in Betracht? 7) Hat die Landwirthschaft in Ihrer Gegend mehr oder weniger unter Arbeitermangel (Leutenoth) zu leiden? 8) Wie stellt man sich im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse Ihrer Gegend dort im Allgemeinen zur Erhöhung des Zolles auf Brodkorn (Roggen und Weizen)? 9) Wie stellt man sich zur Erhöhung des Zolles auf Futtermittel (Gerste, Hafer, Mais u. s. w.)? 10) Ist für Ihre Gegend im Falle einer herbeigeführten Getreidezollerhöhung zu erwarten, daß die Anbaufläche für Brodgetreide vergrößert werden wird? 11) Wie stellt man sich zur Erhöhung der Vieh- und Fleischzölle?

Da der einzelne Parteifreund wahrscheinlich nicht in jedem Falle in der Lage sein wird, die obigen Fragen sämmtlich oder für den ganzen Kreis zu beantworten, so sind für jeden Kreis an mehrere Personen Fragebogen gesandt worden, in denen auch aufgefordert wird, andere geeignete Parteifreunde zur Beantwortung mit heranzuziehen und gegebenen Falls noch weitere Aufklärungen beizufügen. — Wir halten das Vorgehen der hannoverschen Provinzialleitung für sehr nützlich; in anderen Formen und Fragestellungen dürfte es für die Industriebezirke nachahmenswerth sein, damit die Abgeordneten der Partei gründlich über die Verhältnisse und Stimmungen ihrer Wahlkreise unterrichtet sind.

A. **Berlin**, 30. August. (Die deutschen Polen in russischer Beleuchtung.) Die „Nowoje Wremja", die bekanntlich mit großer Consequenz in Panslawismus macht, bringt über die nationalen Zustände in der deutschen Ostmark einen Artikel, der dadurch von ganz besonderem Interesse ist, daß er in auffälliger Weise die polnische Propaganda als ganz harmlos hinzustellen sucht. Vor Allem wird die polnische Geistlichkeit gegen den Vorwurf nationalpolnischer Propaganda in Schutz genommen. Von polnischer Seite werde sogar über die Unthätigkeit der Geistlichkeit in dieser Richtung geklagt. Thatsächlich ständen die Geistlichen auch zwischen zwei Feuern, nämlich der deutschen Regierung einerseits und den Forderungen und Bestrebungen ihrer polnischen Landsleute andererseits. Dadurch sei die Agitation der polnischen Geistlichen einfach unmöglich gemacht. Der Verfasser dieses Artikels scheint also nichts davon zu wissen, daß polnische Geistliche Jahrzehnte hindurch in zielbewußter Weise deutsche Namen dadurch polonisirt haben, daß sie ihnen bei der Eintragung in die Kirchenbücher polnisch klingende Endungen gaben; er scheint nichts davon zu wissen, daß die untere polnische Geistlichkeit gegen deutsche Vorgesetzte, wie beispielsweise den früh verstorbenen Erzbischof von Posen, Dieder, nach Herzenslust intriguirt haben; er scheint auch nichts davon zu wissen, daß polnische Geistliche auf Kirchhöfen peinliche Scenen herbeiführten, weil deutsche Lieder am Grabe gesungen werden sollten. Nicht besser ist es mit der Behauptung des Verfassers bestellt, daß die in den Staatsdienst tretenden polnischen Beamten immer in erster Linie Beamte und nicht Polen seien. Der Schreiber dieser Zeilen war Ende der achtziger Jahre, also in der letzten Bismarck'schen Zeit, in der energisch und consequent gegen das Polenthum vorgegangen wurde, unter polnischen Richtern thätig und weiß nur zu gut, daß die Herren, wenn Reserate anlangten, die dem Deutschthum dienen sollten, aus ihrem Unmuthe kein Hehl machten. Außerhalb des Dienstes verkehrten die polnischen Richter — und es dürfte heute kaum anders sein — am liebsten mit dem polnischen Geistlichen und den polnischen Rittergutsbesitzern der Umgegend. Es soll nicht gesagt werden, daß sie sich von dem Verkehr mit den Deutschen direct abgeschlossen hätten, aber man merkte doch deutlich genug, wohin ihr Herz sie zog. Auch die höheren Beamten bei den Eisenbahnbetriebsämtern, soweit sie polnischer Nationalität waren, verkehrten in erster Reihe mit ihren Stammesgenossen. Es ist also ganz verkehrt, von polnischen Beamten anzunehmen, daß sie sich in erster Reihe als preußische bezw. deutsche Beamte fühlten. Schließlich will der Verfasser den polnischen Adel, also das dritte führende Element des Polenthums, als bedeutungslos hinstellen, weil er materiell und national immer mehr zurückgehe und weil er obendrein noch wegen der Getreidezölle in einen unheilbaren Conflict mit dem polnischen Bürgerthume gerathen werde. Die materielle Lage des polnischen Adels ist keine rückläufige, sondern umgekehrt seit den letzten zwanzig Jahren eine fortschreitende. Die polnischen Adeligen, deren grenzenlose Verschwendung noch in den sechziger und den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts sprichwörtlich war, verstehen es heute ganz vorzüglich, ihr Geld zusammenzuhalten. Von einem Nachlassen der nationalpolnischen Gesinnung des Adels ist ebenfalls nichts zu spüren; die Admiralsstellen sind darüber und der polnische Adel befindet sich heute in viel schärferer Opposition gegen die preußische Regierung und das Deutschthum, als vor einem Jahrzehnt. Seine führende Stellung in der polnischen Bewegung wird auch durch die Gegensätze in der Zollfrage nur wenig und nur vorübergehend erschüttert werden. Nichts wäre verkehrter, als wenn man deutscherseits solchen Gegensätzen im polnischen Lager großes Gewicht beimessen wollte. Es ist damit genau so, wie mit den gelegentlichen Reibereien innerhalb des Centrums. Es wird tüchtig hin und her geschimpft, aber gegen den gemeinsamen Gegner finden sich die feindlichen Brüder doch immer wieder zusammen. Ueber all' dies ist man sich auf der deutschen Seite klar, und wenn die „Nowoje Wremja" etwa den Zweck verfolgt, die Wachsamkeit der Deutschen an der Ostgrenze einzuschläfern, so verschwendet sie nutzlos ihr Papier.

* **Berlin**, 30. August. Der Zudrang von Ausländern und Hospitanten zur Technischen Hochschule in Charlottenburg hat aus Raummangel weitere einschränkende Bestimmungen herbeigeführt. Was bisher für ausländische Studirende nur bei der Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen galt, ist jetzt auf die ganze Hochschule ausgedehnt. Bis auf Weiteres erfolgt die Aufnahme der Ausländer ohne Gewähr dafür, daß in den stark besuchten Hauptübungen und Laboratorien feste Plätze überwiesen werden können. Als Hospitanten wurden bisher auch Personen aufgenommen, welche ein Prüfungszeugniß von einer Baugewerkschule besaßen. Fortan genügt das nicht mehr. In den neuen Bestimmungen heißt es mit erheblicher Einschränkung: „Im Allgemeinen sollen Hospitanten im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienst sein; doch ist auch die Berücksichtigung von Personen, die ein gutes Prüfungszeugniß von einer Baugewerkschule besitzen, nicht ausgeschlossen." Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt von Fall zu Fall nach Durchsicht der Zeugnisse aus Schule und Praxis.

* **Berlin**, 30. August. (Im Interesse der Disciplin.) Die „Köln. Volksztg." verbreitet zum Gumbinner Urtheilspruch eine Aeußerung, die ihr Correspondent in Berlin von einem Herrn gehört haben will, auf dessen Urtheil er wohl einen gewissen Werth legen muß, da er die eigenthümliche Bemerkung sonst kaum reproducirt haben würde.

Die Erschütterung der militärischen Disciplin durch das Straflosbleiben der Ermordung eines Vorgesetzten sei — so erklärte der Betreffende — so ungeheuer schwerwiegend, daß es besser sein würde, wenn man einen Unschuldigen executire, als wenn wegen Mangels an Beweisen der Angeschuldigte freigesprochen und schließlich Niemand bestraft werde. Das Interesse eines einzelnen Mannes, wie Marten, müsse dem Wohl der Armee nachstehen! Sei er wirklich unschuldig, so würde durch seine Verurtheilung wenigstens ein heilsamer Schrecken unter der Mannschaft erzeugt; oder bleibe die That ungesühnt, so würden alle Bande der Ordnung gelöst.

Dazu bemerkt die „Allgem. Ztg.": „Wir unsererseits möchten dem geehrten Herrn, der die im hohen Rath zu Jerusalem bei der Verhandlung über das Schicksal Christi geäußerte Maxime: „Es ist besser, ein Mensch sterbe für das Volk, denn daß das ganze Volk verderbe" — auf unsere modernen militärischen Verhältnisse angewendet wissen will, einen anderen Grundsatz entgegenhalten und zwar den: Charité bien entendue commence par elle-même. Wenn er es in der That für unerläßlich hält, daß im Interesse der Disciplin zur Sühnung des am Rittmeister v. Krosigk begangenen Mordes irgendwer hingerichtet werde, gleichviel ob er schuldig ist oder nicht, so empfehlen wir ihm, sich in patriotischer Opferbereitschaft selbst executiren zu lassen. Vielleicht kommen ihm dann im letzten Moment doch noch einige Zweifel an der Richtigkeit seiner Theorie. Zu unseren Richtern, den bürgerlichen wie den militärischen, haben wir übrigens das Vertrauen, daß sie sich zu einer Verurtheilung aus Utilitätsrücksichten nun und nimmer verstehen werden und auch im Marten'schen Fall, in dem wir die Richtigkeit der Entscheidung für fraglich halten müssen, nicht verstanden haben. Was aber den Kaiser betrifft, ohne dessen Unterschrift das gegen Marten gefällte Todesurtheil glücklicherweise nicht vollstreckt werden kann, so dürfen wir wohl versichert sein, daß er das „fiat justitia!" nicht sprechen, seine Unterschrift nicht geben wird, bevor ihm volle Gewißheit geworden ist, daß der verurtheilende Spruch in der That als ein wirklich gerechter sich erweist, daß er also einen zweifellos Schuldigen getroffen hat. So lange noch irgend ein Zweifel möglich ist, halten wir die Vollstreckung des Urtheils für undenkbar."

⊙ **Berlin**, 30. August. (Telegramm.) Heute Vormittag um 10 Uhr wurde in der Siegesallee das vorletzte der geplanten Standbilder, dasjenige des Kurfürsten Johann Sigismund, mit den Büsten des Grafen Fabian zu Dohna und von Thomas von dem Knesebeck, von Professor Peter Breuer geschaffen, enthüllt. Zu der Feier hatten sich die Damen und Herren der Umgebung der Majestäten das Hauptquartier, die Cabinetschefs, die Minister Frhr. von Rheinbaben und Frhr. von Hammerstein, die bei den früheren Enthüllungen regelmäßig mit Einladungen bedachten Persönlichkeiten, sowie Vertreter der Familie Dohna-Schlobitten und des Vice-Ober-Ceremonienmeisters Frhr. von dem Knesebeck eingefunden. Der Kaiser und die Kaiserin erschienen im offenen Wagen vom Potsdamer Bahnhof her. Beide Majestäten unterhielten sich zunächst längere Zeit mit den Herren Graf Dohna und von dem Knesebeck, sowie mit den beiden Ministern, und besichtigten sodann nach dem Fallen der Hülle eingehend das Denkmal. Der Kaiser überreichte dem Künstler den Rothen Adler-Orden 4. Classe. Die Kaiserin nahm aus den Händen des Thiergarten-Directors Geitner einen Nelkenstrauß entgegen. Um 12 Uhr empfing der Kaiser im hiesigen Schloß den türkischen Botschafter und um 12¾ Uhr den koreanischen Gesandten. Um 1 Uhr empfing der Kaiser den Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, der auch zur Frühstückstafel bei dem Kaiserpaare im königlichen Schloß geladen war.

B. **Berlin**, 30. August. (Privattelegramm.) Der Pariser „Temps" will wissen, daß **Kaiser Wilhelm** den **Zaren** auf dessen Rückreise von Danzig nach **Kopenhagen** begleiten und sich zwei Tage in Fredensborg aufhalten werde. Hierzu bemerkt die „Berl. Börs.-Ztg.": Hier war bisher davon nichts bekannt, doch könnte das nicht auffallen, da wir Informationen über derartige Ereignisse in den meisten Fällen erst aus dem Auslande erhalten. Sollte der „Temps" Recht haben, so hätten wir demnächst also eine Monarchenzusammenkunft in großem Stile zu erwarten, denn auch König Eduard wird sich in Kopenhagen einfinden.

— Das Organ des „Bundes der Landwirthe", das bekanntlich gegen die Beschlüsse des Ausschusses des deutschen Landwirthschaftsrathes protestirt hat, weil ihm ein Getreidezoll von 6 ℳ noch nicht hoch genug ist, erhält wieder Succurs von dem oft genannten Agrarier und Mitglied des Landwirthschaftsrathes Major **Endell**. Dieser Herr schreibt u. A.:

„Ich kann nur bei meinem ursprünglichen Proteste beharren bleiben und nach wie vor das Vorgehen des engeren Ausschusses schmerzlichst bedauern, um so mehr, als mir nachträglich verschiedene Vertreter der Landwirthschaft, welche auch zu der vom engeren Ausschusse angeregten Besprechung am 16. d/s. Mts. zugezogen waren, erklärt haben, daß sie an der Forderung von 7,50 ℳ unbedingt festhalten und ich wohl annehmen darf, daß sie ihre Ansicht in der beregten Besprechung auch zur Kenntniß des engeren Ausschusses gebracht haben. Die gerade jetzt so dringend nothwendige Einigkeit der gesammten Landwirthschaft hat der engere Ausschuß durch sein Vorgehen nicht gefördert. Ich bedauere, mich auf weitere Erklärungen in dieser Sache nicht einlassen zu können. Es wird mir ja bei den Berathungen des deutschen Landwirthschaftsrathes, die für diesen Mai recht bald erwünscht sein dürften, Gelegenheit gegeben sein, meine Ansicht offen und unumwunden weiter zu vertreten."

Die Sitzung des Landwirthschaftsrathes kann diesmal also recht interessant werden.

— Zum ersten Mal wird im nächsten Winter ein Fischereischutzschiff in der Nordsee Dienst thun. Bisher trat der Fischereikreuzer im April in Dienst und im November außer Dienst. Vielfach nahmen die Uebergriffe fremder Fischer auf deutschem Seegebiete überhand, sobald das Schutzschiff „Zieten" sich zurückgezogen hatte.

— Die Fürstin **Günther von Schwarzburg-Rudolstadt** ist hier angekommen.

— Handelsminister **Möller** weilt z. Z. auf seiner Besitzung Kupferhammer, um die endgiltige Uebersiedelung nach Berlin vorzubereiten.

th. **Hannover**, 30. August. Für die vom 15. bis zum 17. September hier stattfindende 10. ordentliche Hauptversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine haben Vorträge übernommen: Reichstagsabg. Bassermann und Prof. Gothein-Bonn; jener wird über gewerbliche Schiedsgerichte, dieser über die Bedeutung der Handelsverträge für den Handwerkerstand sprechen. Auf der Tagesordnung stehen außerdem neben den üblichen Berichten und geschäftlichen Angelegenheiten folgende Puncte: Gegen das Ausverkaufs-Unwesen, Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. Fuld-Mainz; Ueber die Lieferung von Baubedarfsartikeln durch Bauleiter, Berichterstatter: Gewerbelehrer Lohr-Baden; Gründung einer Verbands-Sterbecasse, Berichterstatter: Director Schwanck-Köln; Meistercurse, Berichterstatter: Director Romberg-Köln; Capitalversicherung für den jungen Handwerker; Beschlußantrag betr. Förderung und Erweiterung des Zeichenunterrichts in den allgemein bildenden Schulen; Berichterstatter für die zwei letzten Puncte: der Verbandsvorsitzende.

⊙ **Sondershausen**, 30. August. (Telegramm.) Der frühere Chef des fürstlichen Ministeriums Staatsminister v. **Keyser** ist gestern im Alter von 97 Jahren gestorben.

* **Mörchingen**, 29. August. Etwas Erfreuliches ist von hier zu berichten. Eine Bismarcksäule ist unter zahlreicher Betheiligung der Militär- und der Civilbevölkerung eingeweiht worden. Das Denkmal liegt, wie der „Metzer Ztg." zu entnehmen, weithin sichtbar, dicht bei der Stadt, an der Straße vom Bahnhof nach Baronweiler auf einem von der Gemeinde zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Platze; es ist mit geringen Mitteln — nicht ganz 2000 ℳ — nach einem Plane des Garnison-Bauinspectors Herzfeld aus Metz aus Cement in gedrungener, aber gefälliger Form hergestellt. Die Anregung zur Erbauung der Säule gab Generallieutnant Schmidt, jetzt in Frankfurt a. M.

* **München**, 29. August. Das Sigl'sche „Vaterland" hat sich kürzlich gerühmt, daß es von den acht Bischöfen des Landes sieben zu seinen Abonnenten zähle. Der achte soll der Bischof Senestrey von Regensburg sein, der dem Reich und dessen Interessen nicht eben freundlicher gegenüber steht, als seine Collegen, im Gegentheil, aber vielleicht einen etwas gebildeteren Geschmack hat, als diese.

Oesterreich-Ungarn.

Die Sprachenvorschriften und die Privatbahnen.

* **Teplitz**, 29. August. Der Rechtshörer Dvorak in Prag hatte bei der Casse der Aussig-Teplitzer Bahn in tschechischer Sprache eine Fahrkarte nach Prag verlangt, welche nicht ausgefolgt werden konnte, „weil der Bahnbeamte der tschechischen Sprache nicht mächtig war". Als er sodann ohne Fahrkarte in den Zug stieg, wurde ihm die Strafgebühr von 42 H. abgenommen, welche er im Wege der Klage von der Bahn zurückverlangte. Das Bezirksgericht hat die Klage abgewiesen, weil die für öffentliche Behörden und Staatsbahnen geltenden Sprachenvorschriften auf Privatbahnen keine Anwendung finden, daher in der Anstellung von der tschechischen Sprache nicht mächtigen Beamten ein Verschulden der Bahn nicht erblickt werden kann.

Los von Rom-Bewegung.

* **Wien**, 29. August. Beim heutigen Klerustag theilte Caplan Künzer (Aussig) in der Debatte über die Los von Rom-Bewegung mit, daß er während des Aufenthaltes